

**Kreis- und Hochschulstadt Meschede
Der Bürgermeister**



Benutzungs- und Gebührenordnung für das Archiv

der

Kreis- und Hochschulstadt Meschede

vom 07.05.2021

Inhaltsverzeichnis

Benutzungs- und Gebührenordnung für das Archiv der Kreis- und Hochschulstadt Meschede vom 07.05.2021	3
§ 1 Geltungsbereich, Benutzung	3
§ 2 Art der Benutzung	3
§ 3 Benutzungsantrag	4
§ 4 Benutzungsgenehmigung	4
§ 5 Benutzung amtlichen Archivguts	5
§ 6 Benutzung privaten Archivgutes in Verwahrung der Stadt Meschede	6
§ 7 Auswärtige Benutzung	6
§ 8 Anfertigung von Reproduktionen	6
§ 9 Weiterverwendung von Informationen	6
§ 10 Kosten der Benutzung	7
§ 11 Inkrafttreten	7
Anlage Gebührenordnung für das Archiv der Kreis- und Hochschulstadt Meschede	9

Benutzungs- und Gebührenordnung für das Archiv der Kreis- und Hochschulstadt Meschede vom 07.05.2021

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712/SGV NW 910) in der zur Zeit gültigen Fassung, sowie des Datenschutzgesetzes NW vom 25.05.2018 (GV NRW S. 244, bis S. 278 und S. 404) in der zur Zeit gültigen Fassung und des Informationsweiterwendungsgesetzes (IWG) vom 13.12.2006, zuletzt geändert am 08.07.2015 (BGBL I S. 1162) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Kreis- und Hochschulstadt Meschede in seiner Sitzung am 06.05.2021 folgende Neufassung der Benutzungs- und Gebührenordnung für das Archiv der Stadt Meschede beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich, Benutzung

- (1) Diese Benutzungsordnung regelt die Benutzung der im Stadtarchiv Meschede verwahrten Archivalien. Sie gilt auch für die Benutzung von Bibliotheksgut und Reproduktionen von Archivalien.
- (2) Die im Stadtarchiv Meschede verwahrten Archivalien können von jeder/jedem benutzt werden, soweit gesetzliche Bestimmungen oder Regelungen der Stadt Meschede und diese Benutzungsordnung dem nicht entgegenstehen.

§ 2

Art der Benutzung

- (1) Die Benutzung kann erfolgen
 - a) für dienstliche Zwecke von Behörden und Gerichten,
 - b) für wissenschaftliche Forschungen,
 - c) für private Zwecke,
 - d) für sonstige Zwecke.
- (2) Zur Benutzung können nach Ermessen des Archivs
 - a) Archivalien im Original oder
 - b) Reproduktionen vorgelegt oder
 - c) Auskünfte aus den Archivalien gegeben werden.
- (3) Die Benutzung erfolgt grundsätzlich durch persönliche Einsichtnahme im Lesesaal des Stadtarchivs. Eine Versendung von Archivgut zur Einsichtnahme an einem anderen Ort ist nicht vorgesehen. Abweichend von Satz 1 kann die Benutzung außerdem durch die Abgabe von Reproduktionen des Archivguts,

die Ausleihe an öffentliche Stellen zu amtlichen Zwecken oder die Ausleihe zu Ausstellungszwecken erfolgen.

(4) Benutzerinnen/Benutzer werden archivfachlich beraten. Auf weitergehende Unterstützung, z.B. beim Lesen älterer Texte, besteht kein Anspruch.

§ 3

Benutzungsantrag

(1) Benutzerinnen/Benutzer stellen unter Verwendung des vom Stadtarchiv Meschede zur Verfügung gestellten Formulars einen Antrag auf Benutzungsgenehmigung. Dabei sind das Benutzungsvorhaben (Zweck und der Gegenstand) sowie Angaben zur Person (Name, Anschrift) anzugeben.

(2) Für jedes Benutzungsvorhaben ist ein eigener Antrag zu stellen.

(3) Sollen dritte Personen als Hilfskräfte oder Beauftragte zu den Arbeiten herangezogen werden, so ist von diesen jeweils ein eigener Antrag zu stellen.

(4) Minderjährige Benutzerinnen/Benutzer benötigen zur Stellung eines Benutzungsantrages eine schriftliche Zustimmungserklärung der gesetzlichen Vertreter.

(5) Benutzerinnen/Benutzer müssen mit dem Antrag auf Benutzungsgenehmigung eine schriftliche Erklärung darüber abgeben, dass sie bestehende Urheber- und Persönlichkeitsrechte sowie andere schutzwürdige Belange Dritter beachten und Verstöße gegenüber den Berechtigten selbst vertreten werden.

(6) Benutzerinnen/Benutzer sind verpflichtet, von jeder Veröffentlichung, die wesentlich auf der Benutzung von Archivalien im Stadtarchiv Meschede beruht, ein Belegstück abzuliefern.

§ 4

Benutzungsgenehmigung

(1) Die Archivleitung erteilt die Benutzungsgenehmigung. Sie beschränkt sich auf den im Benutzungsantrag angegebenen Zweck.

(2) Die Genehmigung kann eingeschränkt oder versagt werden, wenn

1. Grund zu der Annahme besteht, dass das Wohl der Bundesrepublik Deutschland, der Bundesländer, von Gebietskörperschaften oder ihren Organisationseinheiten gefährdet würde,
2. es wegen überwiegenden berechtigten Interessen einer dritten Person geheim gehalten werden muss,
3. schutzwürdige Belange Betroffener oder Dritter beeinträchtigt würden,
4. die Geheimhaltungspflicht nach § 203 Absatz 1 Nummer 1, 2, 4 oder 5 des Strafgesetzbuches oder anderer Rechtsvorschriften über Geheimhaltung verletzt würden,
5. der Erhaltungszustand des Archivguts eine Nutzung nicht zulässt,
6. ein nicht vertretbarer Verwaltungsaufwand entstehen würde.

(3) Die Genehmigung kann insbesondere bei Benutzungen nach § 5 Abs. 2 bis 3 mit Auflagen verbunden werden, z. B. bestimmte Informationen vertraulich zu behandeln oder das Manuskript vor einer Veröffentlichung zur Einsicht vorzulegen.

(4) Die Genehmigung ist zu entziehen, wenn Gründe bekannt werden, die zu einer Einschränkung oder Versagung nach Abs. 2 geführt hätten, oder Benutzerinnen/Benutzer gegen diese Benutzungsordnung verstoßen.

(5) Die Genehmigung ist auch zu entziehen, wenn Benutzerinnen/Benutzer Archivalien unsachgemäß behandeln, beschädigen, verändern oder deren innere Ordnung stören.

§ 5

Benutzung amtlichen Archivguts

(1) Archivgut amtlicher Herkunft, das im Stadtarchiv Meschede verwahrt wird, kann 30 Jahre nach Schließung der Unterlagen benutzt werden, soweit gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen. Archivgut, das einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis oder besonderen Rechtsvorschriften über Geheimhaltung unterliegt, darf erst 60 Jahre nach Schließung der Unterlagen benutzt werden.

(2) Für Archivgut, das sich nach seiner Zweckbestimmung oder seinem wesentlichen Inhalt auf eine oder mehrere natürliche Personen bezieht, endet die Schutzfrist nicht vor Ablauf von 10 Jahren nach dem Tod, 100 Jahren nach der Geburt, sofern das Todesjahr nicht bekannt ist, bzw. 60 Jahre nach Entstehung der Unterlagen, wenn weder das Todes- noch das Geburtsjahr bekannt sind.

(3) Die Schutzfristen nach Abs. 1 und 2 können auf schriftlichen Antrag verkürzt werden, im Falle von Abs. 2 jedoch nur, wenn

a) die Betroffenen, im Falle ihres Todes deren Rechtsnachfolger gemäß § 6 Abs. 3 ArchivG NRW in die Nutzung eingewilligt haben, es sei denn, ein Betroffener hat zu Lebzeiten der Nutzung nachweislich widersprochen, oder die Erklärung wäre nur persönlich durch die Betroffenen möglich gewesen oder

b) das Archivgut zu benannten wissenschaftlichen Zwecken oder zur Wahrung rechtlichen Interesses genutzt wird und dann durch geeignete Maßnahmen sichergestellt ist, dass schutzwürdige Belange Betroffener nicht beeinträchtigt werden oder

c) dies im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt.

(4) Die Schutzfristen gelten nicht für Archivalien, die bereits bei ihrer Entstehung zur Veröffentlichung bestimmt waren.

(5) Über die Verkürzung der Schutzfristen entscheidet der Bürgermeister/die Bürgermeisterin. Er/Sie kann ergänzende Sicherungen, insbesondere nach § 4 Abs. 3, anordnen.

(6) Unterliegen Archivalien Rechtsvorschriften des Bundes, so sind auf sie die Regelungen des Bundesarchivgesetzes in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

(7) Rechtsansprüche Betroffener auf Löschung, Berichtigung oder Gegendarstellung bzw. Anonymisierung oder Sperrung, sowie auf Auskunft und Nutzung (§ 5 Abs. 3 u. 4 und § 6 Abs. 3 u. 4 ArchivG NRW) bleiben von den Regelungen der Absätze 1 bis 4 unberührt.

§ 6

Benutzung privaten Archivgutes in Verwahrung der Stadt Meschede

Für die Benutzung von Archivgut privater Herkunft, das im Archiv der Stadt Meschede verwahrt wird, gilt § 5 entsprechend, soweit mit den Verfügungsberechtigten der Archivalien keine anderen Vereinbarungen getroffen sind.

§ 7

Auswärtige Benutzung

In besonders begründeten Fällen besteht abweichend von § 2 Abs. 3 Satz 1 bei genehmigten Benutzungen die Möglichkeit, Archivalien auf Kosten des Benutzers/der Benutzerin zur Einsichtnahme an andere hauptamtlich geleitete Archive auszuleihen.

§ 8

Anfertigung von Reproduktionen

(1) Von Archivalien können in begrenztem Umfang auf Kosten der Benutzerinnen/Benutzer Kopien oder andere Reproduktionen angefertigt werden, soweit der Erhaltungszustand der Archivalien dies erlaubt und urheberrechtliche oder archivrechtliche Einschränkungen dem nicht entgegenstehen. Es besteht kein Anspruch auf Reproduktion ganzer Archivalien.

(2) Benutzerinnen/Benutzer können auf Antrag selbst unter Aufsicht Fotografien von Archivgut anfertigen. Dies gilt nicht für

- a) Archivgut, das archivrechtlichen Schutzfristen unterliegt oder durch dessen Nutzung die Rechte noch lebender Betroffener oder Dritter beeinträchtigt werden,
- b) Archivgut, das nicht Eigentum der Kreis- und Hochschulstadt Meschede ist, sofern der Eigentümer keine Erlaubnis erteilt hat,
- c) Werke, die Einschränkungen nach dem Urheberrechtsgesetz oder dem Kunsturhebergesetz unterliegen und
- d) Archivgut, bei dem durch die Anfertigung von Reproduktionen ein besonderes Schadensrisiko besteht.

§ 9

Weiterverwendung von Informationen

(1) Bei der Benutzung gewonnene Informationen sowie Informationen, die das Archiv der Kreis- und Hochschulstadt Meschede über öffentlich zugängliche Netze bereitgestellt hat, dürfen für kommerzielle und nichtkommerzielle Zwecke weiterverwendet werden.

(2) Weiterverwendung ist jede Nutzung von Informationen für kommerzielle oder nichtkommerzielle Zwecke, die über die Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe, die intellektuelle Wahrnehmung einer Information und die Verwertung des dadurch erlangten Wissens hinausgeht (siehe § 2 Nr. 3 IWG). Informationen im Sinne dieser Benutzungsordnung sind Informationen, die in den in § 2 Abs. 1 ArchivG NRW genannten Unterlagen und in den von diesen Unterlagen hergestellten Reproduktionen enthalten sind (siehe § 2 Nr. 2 IWG).

(3) Die Weiterverwendung unterliegt folgenden Bestimmungen:

1. Die Weiterverwendung ist nur unter Angabe der Quelle zulässig. Die Quellenangabe muss mindestens das die Informationen aufbewahrende Stadtarchiv Meschede, den Bestand, die Archivaliensignatur und ggf. die Blattzählung und die Aufnahme enthalten.

2. Veränderungen, Bearbeitungen, neue Gestaltungen sowie sonstige Abwandlungen der bereitgestellten Daten sind mit einem Veränderungshinweis in der Quellenangabe zu versehen.

(4) Absatz 1 findet keine Anwendung auf Informationen, die archivgesetzlichen Schutzfristen oder Rechten Dritter nach dem Urheberrechtsgesetz unterliegen sowie auf Informationen, an denen das Stadtarchiv Meschede Nutzungsrechte nach dem Urheberrechtsgesetz innehat und diese Nutzungsrechte nicht zur Verwendung freigegeben hat.

(5) Werden einem Dritten ausschließliche Rechte für die Weiterverwendung von Informationen gewährt, dürfen diese innerhalb der Ausschließlichkeitsfrist nicht oder nur in der mit Dritten vereinbarten Weise weiterverwendet werden.

(6) Für die Weiterverwendung von Informationen können Gebühren erhoben werden.

(7) Das Stadtarchiv Meschede übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit oder Plausibilität sowie die tatsächliche Verfügbarkeit von Informationen, die es in öffentlich zugänglichen Netzen bereitgestellt hat.

§ 10

Kosten der Benutzung

(1) Die Benutzung des Archivs ist unentgeltlich.

(2) Entstehende Sachkosten (z. B. für Reproduktionen), Sonderleistungen oder Gebühren für die Weiterverwendung von Informationen nach §§ 8 und 9 werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, nach der Gebührenordnung des Stadtarchivs Meschede berechnet.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 17. Mai 1991 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meschede, den 07.05.2021

Kreis- und Hochschulstadt Meschede
Der Bürgermeister

Christoph Weber

Anlage

Gebührenordnung für das Archiv der Kreis- und Hochschulstadt Meschede

1. Die Benutzung von Archivalien im Stadtarchiv Meschede ist grundsätzlich unentgeltlich.
2. Entgelte werden berechnet für
 - 2.1. Nachforschungen, Auskünfte, Übersetzungen etc., soweit sie den dienstlich vertretbaren Umfang übersteigen:
 - je angefangene halbe Stunde **30,00 €**
 - 2.2. Kopien und digitale Reproduktionen:
 - 2.2.1. Kopien:
 - DIN A 4 s/w **0,25 €** je Seite
 - DIN A 3 s/w **0,50 €** je Seite
 - DIN A 4 farbig **1,00 €** je Seite
 - DIN A 3 farbig **2,00 €** je Seite
 - 2.2.2. Digitale Reproduktionen:
 - Anfertigung und Bereitstellung von digitalen Reproduktionen nach Zeitaufwand **0,50 €** pro Minute
 - 2.3. Reproduktionen von Überformaten, AV-Medien (Filme, Tonaufnahmen etc.)
 - Nur Drittvergabe möglich. Entgelte sind unter Berücksichtigung von Ziffer 6 zu erstatten.
 - 2.4. Weiterverwendung von Informationen
 - Die Gebühren richten sich nach dem Aufwand für die Bereitstellung zzgl. 5 % (vgl. § 5 Abs. 4 IWG). Auf die Erhebung von Gebühren kann bei nichtkommerziellen Zwecken verzichtet werden.
 - 2.5. Beglaubigung von Kopien
 - Die Gebühren richten sich nach der aktuell geltenden Satzung über Verwaltungsgebühren der Kreis- und Hochschulstadt Meschede.
3. Die jeweils geltende Fassung der Gebührenordnung des Archivs der Kreis- und Hochschulstadt Meschede wird durch Aushang bekannt gegeben.
4. Auf die Erhebung von Gebühren nach Ziffer 2 kann bei Geringfügigkeit, wenn die Benutzung auch im Interesse der Kreis- und Hochschulstadt Meschede erfolgt oder wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten ist, ganz oder teilweise verzichtet werden.
5. Leistungen im Rahmen der Amtshilfe sind gebührenfrei.
6. Für Arbeiten, die auf Antrag von Benutzerinnen/Benutzern außer Haus durchgeführt werden, ist ein Kostenzuschlag von 1/3 auf die Rechnungssumme zu entrichten, wenn der Verwaltungsaufwand zur Durchführung der Arbeiten erheblich ist.
7. Die Gebühren gemäß Ziff. 2.2.1. werden sofort fällig, die übrigen Gebühren werden durch Bescheid erhoben.
8. Für die Einziehung der Gebühren findet das Verwaltungsvollstreckungsgesetz NW in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.